

3.4. Sich tatbezogen mit der bisherigen Entwicklung und den Erziehungsverhältnissen des Jugendlichen vertraut zu machen verlangt, daß der Beistand auch mit den Erziehungsberechtigten des jugendlichen Angeklagten Kontakt aufnimmt, sich bei diesen und anderen für die Erziehung und Ausbildung des Jugendlichen verantwortlichen Personen (z. B. Lehrer, Lehrausbilder, Wohnheimleiter) über die Entwicklung des Jugendlichen informiert und diese Fragen in Vorbereitung auf die Hauptverhandlung mit dem Jugendlichen selbst erörtert.

3.5. Der Verzicht auf die Bestellung eines Beistands ist unwirksam.

3.6. Das Verbot der Mehrfachverteidigung im Falle der Interessenkollision gilt auch für den Beistand (vgl. § 66). Zu beachten ist insbes. die Eigenart der

gemeinsamen Tatbegehung durch Gruppen Jugendlicher (vgl. BG Schwerin, Urteil vom 23. 4. 1969 - BSB 37/69).

3.7. Der Beistand hat an der gesamten Hauptverhandlung einschließlich der Urteilsverkündung teilzunehmen (vgl. § 65, § 216 Abs. 2, § 246). Die Bestellung durch das Gericht erster Instanz schließt das Recht des Beistands ein, zugunsten des Beschuldigten und des Angeklagten selbständig Rechtsmittel einzulegen. Die Mitwirkung des Beistands im Rechtsmittelverfahren setzt eine Bestellung durch das Rechtsmittelgericht voraus.

3.8. Für die Mitwirkung am Strafverfahren steht dem Beistand eine Entschädigung zu (vgl. § 11 Abs. 2, §§ 12 ff., 17 ff. Entschädigungs-AO).

§ 73

Sachkundige Durchführung des Verfahrens

Richter und Schöffen, die in Strafverfahren gegen Jugendliche mitwirken, sollen mit den besonderen Fragen der Entwicklung und Erziehung Jugendlicher vertraut sein. Entsprechendes gilt für die Jugendstrafverfahren bearbeitenden Staatsanwälte und Mitarbeiter der Untersuchungsorgane.

1. Zu den besonderen Fragen der Entwicklung und Erziehung Jugendlicher gehören vor allem

- die Probleme des Hineinwachsens eines jungen Menschen in die gesellschaftliche Verantwortung;
- jugendtypische Verhaltens- und Reaktionsweisen;
- Erfordernisse des weiteren Erziehungsprozesses, vor allem bei erziehungsschwierigen Jugendlichen.

2. Die Mitarbeiter der U-Organe, Staatsanwälte, Richter und Schöffen, die in Strafverfahren gegen Jugendliche tätig werden, sollen vor allem mit Grundfragen der sozialistischen Jugendpolitik, der Pädagogik und Psychologie vertraut sein, Erfahrungen in der Jugenderziehung besitzen und die allgemeinen Entwicklungsprobleme junger Menschen kennen.

§ 74

Psychiatrische und psychologische Begutachtung

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten die Begutachtung anordnen. Das Gutachten hat sich auf die Schuldfähigkeit zu erstrecken und soll Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Erziehungs- und Lebensverhältnisse des Jugendlichen enthalten.

(2) § 43 gilt entsprechend.